

Gültig ab: 1. Januar 2009

1 Allgemeine Vertragsbedingungen der energiebüro® ag

1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.1.1 Geltungsbereich

- a. Die allgemeinen Vertragsbedingungen gelten, soweit nicht besondere Bedingungen oder schriftliche vertragliche Abmachungen ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthalten. Der Kunde anerkennt mit schriftlicher Bestellung bzw. mit dem Vertragsabschluss die Verbindlichkeit der allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen, einschliesslich derjenigen über Erfüllungsort und Gerichtsstand. Spätestens mit Empfang der Waren oder Dienstleistungen gelten unsere allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die besonderen Vertragsbedingungen vom Kunden als angenommen. Der Kunde verzichtet damit auf die vorrangige Anwendbarkeit eigener Vertragsbedingungen. Alle Abweichungen oder Ergänzungen zu den allgemeinen Vertragsbedingungen bzw. besonderen Vertragsbedingungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- b. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, steht unserer Lieferverpflichtung unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer.
- c. Abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- d. Die allgemeinen Vertragsbedingungen und die jeweils anwendbaren besonderen Vertragsbedingungen liegen jeder Offerte und Auftragsbestätigung bei oder sind unter www.energieburo.ch abrufbar.

1.1.2 Vertragsabschluss / Beschaffungsrisiko / Bindungsfrist

- e. Unsere Angebote sind freibleibend. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware und Leistungen erwerben zu wollen. Mit dem Abschluss des Vertrages übernehmen wir kein Beschaffungsrisiko.

1.1.3 Zahlungsbedingungen

- f. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart wurde, gelten unsere Preise netto bei Materiallieferungen ab Werk oder Lager ausschliesslich der Kosten für Verpackung, Versicherung und Versand.
- g. Werden vereinbarte Zahlungen nicht bis spätestens 20 Tage nach Rechnungsdatum geleistet, so wird ohne weiteres der ganze Restbetrag fällig. Für Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, wird vom Fälligkeitstag an, ohne vorherige Verzugsmeldung, ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt. Beanstandungen irgendwelcher Art und Verzögerungen in der Ablieferung bewirken kein Recht auf Zahlungsenthebung oder Verlängerung der fälligen Zahlungstermine.
- h. Bei vereinbarten, periodisch wiederkehrenden Zahlungen kann die energiebüro® ag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Anfang des nächsten Kalenderjahres eine begründete Anpassung der Vergütung verlangen, höchstens jedoch im Rahmen der Entwicklung des schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise. Massgebend für den Anfangsindexstand ist das Datum des Vertragsabschlusses, als Endindex ist der Januar desjenigen Kalenderjahres massgebend für welches die Teuerung verlangt wird.

1.1.4 Eigentumsvorbehalt

- i. Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum. Dies gilt auch anteilmässig bei Weiterverarbeitung.

1.2 Ausführung der Lieferung oder Installation

1.2.1 Lieferfrist, Liefertermin

- a. Die vertraglich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tage des bestätigten Einganges (Datum Eingangsstempel energiebüro) der vom Besteller unterzeichneten Auftragsbestätigung.
- b. Schadensersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfrist oder Liefertermin, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Verträge zurückzutreten.

1.2.2 Versand und Gefahrenübergang

- c. Bei einer Lieferung ab Werk geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur auf den Kunden über.
- d. Falls eine persönliche Übergabe durch den Kunden oder einen Vertreter des Kunden nicht möglich ist, hinterlässt unser Beauftragter das Material. Das Risiko und die Sorgfaltspflicht des Kunden beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe, auch dann, wenn diese ohne persönliche Übergabe erfolgt.

1.2.3 Beanstandungen und Reklamationen

- e. Ist bei der Anlieferung der Ware ein Schaden (d.h. ein Verlust oder eine Substanzbeschädigung) an der Ware äusserlich erkennbar, so hat der Kunde den Verlust oder die Beschädigung in einer von dem Kunden und dem Anlieferer (Frachtführer) zu unterzeichnenden Empfangsbescheinigung festzuhalten. Äusserlich nicht erkennbare Schäden hat der Kunde dem Anlieferer unverzüglich, spätestens jedoch am 6. Tag nach der Ablieferung schriftlich anzuzeigen.
- f. Beanstandungen und Reklamationen bei der Lieferung von schlüsselfertigen Anlagen sind uns innert 6 Tagen nach erster Inbetriebnahme, schriftlich zu melden.
- g. Unsere Leistung, bei berechtigten Beanstandungen, beschränkt sich auf einwandfreie Ersatzlieferung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Wandlung, Minderung oder irgendwelchen Schadensersatz von indirektem, unmittelbarem oder mittelbarem Schaden oder Folgeschäden, die ihm oder Dritten entstanden sind.

1.3 Technische Voraussetzungen

1.3.1 Allgemeines

- a. Der Besteller ist verpflichtet, die energiebüro® ag über allfällige vorhandene, stöempfindliche Geräte wie Funktelefone, Funkgeräte, Personensuchanlagen, Radiogeräte, welche nicht über die Gemeinschaftsantenne empfangen, EDV-Netzwerke und dergleichen vor der Lieferung/Installation der bestellten Waren zu informieren.
- b. Sämtliche vorhandenen Geräte müssen den Normen der Schweizerischen Störschutzverordnung und der Norm SEV 3600 entsprechen.

1.3.2 Installation

- c. Bei sämtlichen Komponenten und nicht schlüsselfertig bestellten Anlagen muss der Kunde für eine fachgerechte Installation besorgt sein. Insbesondere bei Energieerzeugungsanlagen und deren Komponenten darf die Installation nur durch instruiertes Fachpersonal ausgeführt werden.
- d. Bei Nichteinhaltung der bei Vertragsabschluss im jeweiligen Land gültigen Installationsvorschriften (wie z.B. HV, NIV, STI Nr. 233.0690 d in der Schweiz) lehnt die energiebüro® ag für Schäden aller Art ausdrücklich jegliche Haftung ab.

1.4 Bewilligungsverfahren

1.4.1 Bewilligung

- a. Wird von Gesetzes wegen für eine Energieerzeugungsanlage eine Installations-, Rückspeisungs- oder Baubewilligung oder eine Planvorlage ver-

langt, ist der Besteller, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verpflichtet, den Antrag für diese Bewilligung unverzüglich einzureichen. Die Kosten für diese trägt der Besteller selber.

1.4.2 Subventionsgesuche

- b. Die energiebüro® ag informiert den Kunden auf Wunsch vorgängig über Subventionsmöglichkeiten.
- c. Der Besteller klärt vor der Lieferung/Montage allfällige Subventionsmöglichkeiten ab. Die fristgerechte Einreichung des Subventionsgesuches ist Sache des Bestellers.

1.5 Sonstiges

1.5.1 Schutzrechte

- d. Die von der energiebüro® ag zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Unterlagen sind deren Eigentum und dürfen ohne schriftliches Einverständnis keinen Drittpersonen zugänglich gemacht und nicht kopiert, vervielfältigt oder zur Anfertigung des Produktes verwendet werden.

1.5.2 Garantie

- e. Die energiebüro® ag übernimmt für schlüsselfertig installierte Anlagen eine einjährige Funktionsgarantie und gibt die vom jeweiligen Hersteller gewährte Produktgarantie weiter. Die Garantiefrist beginnt mit der Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage.
- f. Für Materiallieferungen gibt die energiebüro® ag die vom jeweiligen Hersteller gewährte Produktgarantie weiter. Die Garantiefrist beginnt mit der Auslieferung des Materials. Im Übrigen gelten die Gewährleistungsbestimmungen der schweizerischen OR.

1.6 Änderungen, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1.6.1 Änderungen

- a. Sämtliche Änderungen eines Vertrages oder des Leistungsgegenstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit des gegenseitigen, schriftlichen Einverständnisses.

1.6.2 Recht

- b. Es gilt das schweizerische Recht

1.6.3 Gerichtsort

- c. Gerichtsstand ist Zürich